

**INTOSAI**



International Organization of Supreme Audit Institutions  
Organisation Internationale des Institutions Supérieures de Contrôle des Finances Publiques  
Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden  
Organización Internacional de las Entidades Fiscalizadoras Superiores  
المنظمة الدولية للأجهزة العليا للرقابة المالية العامة والمحاسبة

## **STATUTEN DER INTOSAI**

@November 2022





EXPERENTIA MUTUA OMNIBUS PRODEST

Contact | Contact | Kontakt | Contacto | الاتصال

---

INTOSAI Generalsekretariat

Rechnungshof Österreich

Dampfschiffstrasse 2

1030 Vienna – Vienne – Wien – Viena – فيينا

Austria – Autriche – Österreich – Austria – النمسا

Tel. +43 1 71171-8905, -8323

Fax +43 1 7180969

intosai@rechnungshof.gv.at



## Inhaltsverzeichnis

Präambel	5
Artikel 1	6
Name und Zweck	
Artikel 2	7
Mitarbeit	
Artikel 3	8
Organe und verbundene Einrichtungen	
Artikel 4	9
Kongress	
Artikel 5	10
Präsidium	
Artikel 6	12
Generalsekretariat	
Artikel 7	13
Zielkomitees	
Artikel 8	14
Aufsichtskomitee für neu auftkommende Themen	
Artikel 9	15
Internationale Zeitschrift für Staatliche Finanzkontrolle	
Artikel 10	15
INTOSAI Entwicklungsinitiative	
Artikel 11	16
Regionale Organisationen	
Artikel 12	16
Finanzielle Angelegenheiten	
Artikel 13	18
Rechnungsprüfung	
Artikel 14	18
Streitschlichtung	
Artikel 15	19
Arbeitssprachen der INTOSAI	



Artikel 16 _____	19
Austritt aus der INTOSAI	
Artikel 17 _____	20
Auflösung der INTOSAI	
Artikel 18 _____	20
Übergangsbestimmung	



## Präambel

Der XIV. Kongress der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI) nahm die Statuten der INTOSAI im Oktober 1992, welche die im Jahre 1968 in Kraft getretene und zuletzt 1977 geänderte Geschäftsordnung der INTOSAI ersetzte, an. Der XVII., XVIII., XIX., XXII. und XXIII. Kongress der INTOSAI nahm, im Sinne der Grundsätze der Förderung der Unabhängigkeit von ORKB, der guten Regierungsführung und des Wissensaustausches, jeweils Änderungen der INTOSAI–Statuten an.

Der XXIV. Kongress beschloss weitere Änderungen der INTOSAI–Statuten, um die operative Arbeit der INTOSAI an sich verändernde Rahmenbedingungen anzupassen und die Governance–Struktur der INTOSAI zu verbessern.



## Artikel 1

### Name und Zweck

1) Die Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI) ist eine als ständige Institution eingerichtete, autonome, unabhängige, fachbezogene und unpolitische Organisation. Sie zielt darauf ab

- für ORKB die Möglichkeit der gegenseitigen Unterstützung zu bieten;
- den Gedanken-, Wissens-, und Erfahrungsaustausch zu fördern;
- innerhalb der internationalen Gemeinschaft als anerkanntes globales Sprachrohr der ORKB zu agieren;
- als Normsetzerin für die öffentliche Finanzkontrolle zu fungieren;
- gute nationale Regierungsführung zu fördern; und
- den Ausbau von Sachkompetenzen der ORKB, die Zusammenarbeit und die kontinuierliche Leistungsverbesserung zu unterstützen.

2) Die INTOSAI ist bestrebt, gute Regierungsführung zu fördern, indem sie es ORKB ermöglicht, ihre jeweiligen Regierungen dabei zu unterstützen, die Leistungserbringung zu verbessern, Transparenz zu erhöhen, Rechenschaftspflicht zu gewährleisten, Glaubwürdigkeit zu wahren, Korruption zu bekämpfen, das Vertrauen der Öffentlichkeit zu stärken sowie den effizienten und wirksamen Erhalt und die Verwendung von öffentlichen Ressourcen zum Zwecke des Wertes und Nutzens für ihre Bürgerinnen und Bürger zu fördern.

3) Die bestehenden konstruktiven Verbindungen zwischen der INTOSAI und den Vereinten Nationen, ihren untergeordneten Organen und Sonderorganisationen sowie Gebern (einschließlich der Kooperation INTOSAI–Gebergemeinschaft), globalen Korruptionsbekämpfungseinrichtungen und sonstigen Organisationen werden fortgeführt.

4) Der Sitz der INTOSAI ist Wien, Österreich.



## Artikel 2

### Mitarbeit

1) Die Mitarbeit als Vollmitglied in der INTOSAI und allen ihren Organen und Funktionen steht offen:

- a) den Obersten Rechnungskontrollbehörden aller Staaten, die Mitglieder der Vereinten Nationen sind, und
- b) den Obersten Rechnungskontrollbehörden jener supranationalen Organisationen, die dem Völkerrecht unterliegen, Rechtsstatus haben und über einen angemessenen Grad an wirtschaftlicher, technisch-organisatorischer oder finanzieller Integration verfügen.

2) Unter Oberster Rechnungskontrollbehörde wird hierbei jene öffentliche Institution eines Staates oder einer supranationalen Organisation verstanden, die – wie immer sie auch bezeichnet, zusammengesetzt oder organisiert ist – kraft Gesetzes oder anderer Akte formeller Normsetzung des Staates oder der supranationalen Organisation die höchste öffentliche Finanzkontrollfunktion dieses Staates oder dieser supranationalen Organisation in unabhängiger Weise sowie mit oder ohne Rechtsprechungskompetenz ausübt.

3) Die Mitarbeit als Assoziiertes Mitglied in der INTOSAI steht internationalen Organisationen, Fachorganisationen und anderen Organisationen offen, die die Zielsetzungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle teilen. Internationale und supranationale Institutionen richten ihre Anträge auf Assoziierte Mitgliedschaft unmittelbar an das Generalsekretariat. Anderweitige Anträge auf Assoziierte Mitgliedschaft sind von der nationalen Obersten Rechnungskontrollbehörde an das Generalsekretariat zu richten. Assoziierte Mitglieder verfügen über kein Stimmrecht. Assoziierte Mitglieder können an INTOSAI-Veranstaltungen und –Programmen teilnehmen und INTOSAI-Leistungen nutzen.

4) Assoziierte Mitglieder müssen die folgenden Kriterien erfüllen, um der INTOSAI beitreten zu können: Sie müssen

- a) internationale/supranationale Organisationen sein, die global tätig sind;
- b) Organisationen sein, die direkt oder indirekt in Bereichen wie Rechenschaftspflicht, Transparenz, Korruptionsbekämpfung, Governance tätig sind;
- c) staatliche Organisationen oder Organisationen sein, die gemeinnützig oder nicht auf Gewinn ausgerichtet sind; und
- d) unpolitische Organisationen sein, die eine breite Unterstützung innerhalb der INTOSAI-Gemeinschaft genießen.



- 5) Die Mitarbeit als Affiliertes Mitglied in der INTOSAI steht ORKB von Übersee- oder abhängigen Territorien mit einem gewissen Grad an Autonomie betreffend ihre regionalen und internationalen Beziehungen offen. Affilierte Mitglieder verfügen über kein Stimmrecht. Affilierte Mitglieder können an INTOSAI–Veranstaltungen und –Programmen teilnehmen und INTOSAI–Leistungen nutzen.
- 6) Affilierte Mitglieder müssen die folgenden Kriterien erfüllen, um der INTOSAI beitreten zu können: Sie müssen
- a) die ORKB eines Übersee- und/oder abhängigen Territoriums eines INTOSAI–Mitglieds sein;
  - b) ein Mitglied einer der Regionalen Organisationen der INTOSAI sein;
  - c) über unabhängige Prüfkompetenz in dem betreffenden Territorium verfügen; und
  - d) über die Zustimmung der ORKB des Mutterlandes des betreffenden Territoriums zum Beitritt zur INTOSAI verfügen.
- 7) Die Überprüfung der Qualifikationen für den Beitritt in die INTOSAI liegt im Aufgabenbereich des Generalsekretariats und die Aufnahme von neuen Vollmitgliedern, Assoziierten Mitgliedern und Affilierten Mitgliedern fällt in die Zuständigkeit des Präsidiums.
- 8) Sofern in den Statuten nichts anderes bestimmt ist, sind Mitglieder der INTOSAI im Sinne der Statuten Vollmitglieder gemäß Artikel 2 Absatz 1.

## Artikel 3

### Organe und verbundene Einrichtungen

Die Angelegenheiten der INTOSAI werden von den folgenden Organen und verbundenen Einrichtungen durchgeführt und unterstützt.

- 1) Die Organe sind:
- a) der Kongress
  - b) das Präsidium
  - c) das Generalsekretariat
  - d) die Zielkomitees der INTOSAI
  - e) das Aufsichtskomitee für neu aufkommende Themen (SCEI)





- 2) Die INTOSAI–Organe mit eigenständiger Rechtspersönlichkeit sind:
  - a) die Internationale Zeitschrift für Staatliche Finanzkontrolle (Zeitschrift)
  - b) die INTOSAI Entwicklungsinitiative (IDI)
- 3) Die verbundenen Einrichtungen sind:

die Regionalen Organisationen, nämlich OLACEFS, AFROSAI, ARABOSAI, ASOSAI, PASAI, CAROSAI und EUROSAI.

## Artikel 4

### Kongress

- 1) Der Kongress der INTOSAI ist das oberste Organ der Organisation und setzt sich aus allen Vollmitgliedern, Assoziierten und Affilierten Mitgliedern zusammen. Alle drei Kalenderjahre tritt er zu einer ordentlichen Versammlung zusammen, die auf Einladung und unter dem Vorsitz des bzw. der Leiter/in der Obersten Rechnungskontrollbehörde des jeweiligen Veranstalterlandes des Kongresses stattfindet.
- 2) Die Beschlüsse des Kongresses erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vollmitglieder, mit Ausnahme der Beschlüsse, die sich auf Änderungen der Statuten und die Annahme des Strategischen Plans beziehen, für die eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen erforderlich ist.
- 3) Bei den Kongressen hat jedes Vollmitglied, das an einem Kongress teilnimmt, ohne Rücksicht auf die Zahl seiner Delegierten eine Stimme auf dem betreffenden Kongress.
- 4) Jeder Kongress beschließt seine Verfahrensordnung.
- 5) Dem Kongress obliegt es:
  - a) zum Zwecke der Förderung des Gedanken- und Erfahrungsaustausches Gegenstände, die von gemeinsamem beruflichen und fachlichen Interesse sind, zur Debatte zu stellen und in Bezug auf diese Gegenstände Empfehlungen auszusprechen;
  - b) die Vorsitzenden der Zielkomitees zu ernennen;
  - c) Komitees einzurichten;
  - d) die Statuten der INTOSAI und den Strategischen Plan anzunehmen und abzuändern;



- e) das Förmliche Verfahren (Due Process) für das INTOSAI–Rahmenwerk für Fachliche Verlautbarungen (IFPP), d.h. die Verfahren zur Erstellung, Überarbeitung und Zurückziehung Internationaler Normen für Oberste Rechnungskontrollbehörden (ISSAI) und sonstiger Verlautbarungen auf [www.issai.org](http://www.issai.org), anzunehmen;
- f) alle Angelegenheiten zu behandeln, die dem Kongress vom Präsidium vorgelegt werden;
- g) den Dreijahreshaushalt der INTOSAI gemäß Artikel 12 Absätze 5 und 6 anzunehmen;
- h) den Jahresbericht und den geprüften Jahresabschluss der INTOSAI zu anzunehmen;
- i) das Land, dessen Oberste Rechnungskontrollbehörde den nächsten Kongress ausrichten wird, auf Vorschlag des Präsidiums zu bestimmen;
- j) die Obersten Rechnungskontrollbehörden, die für die Betreuung der Internationalen Zeitschrift für Staatliche Finanzkontrolle und der INTOSAI Entwicklungsinitiative (IDI) zuständig sind, auf die Dauer von sechs Jahren, wobei die Möglichkeit zur Wiederwahl besteht, zu bestellen;
- k) elf Vollmitglieder zu bestellen, welche die Regionalen Organisationen im Präsidium für einen Zeitraum von sechs Jahren vertreten, wobei die Möglichkeit zur Wiederwahl besteht;
- l) über Angelegenheiten der internationalen Zusammenarbeit der Obersten Rechnungskontrollbehörden als höchstes Organ der INTOSAI zu entscheiden;
- m) auf Vorschlag des Präsidiums die Rechnungsprüfer bzw. -prüferinnen der Organisation zu bestimmen;
- n) über alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit dieser Institution zu beschließen, die durch die Statuten nicht eigens geregelt oder genannt sind.

## Artikel 5

### Präsidium

- 1) Das Präsidium tagt jährlich, um strategische Führung, Leitung und Kontinuität im Zeitraum zwischen den Kongressen zu gewährleisten.
- 2) Dem Präsidium obliegt es:
  - a) während der Zeit zwischen den Kongressen alle für die Ziele der INTOSAI für notwendig erachteten Maßnahmen zu treffen, insbesondere die Durchführung der Aufgaben, die dem Präsidium vom Kongress übertragen wurden. Sämtliche



- Entscheidungen und Beschlüsse, die dem Kongress vorgelegt werden, sind zuerst dem Präsidium zu unterbreiten;
- b) die Statuten der INTOSAI und den Strategischen Plan der INTOSAI vor der Annahme durch den Kongress zu überarbeiten und anzunehmen sowie die Umsetzung des Strategischen Plans zu überwachen;
  - c) den Aufgabenbereich (Terms of Reference) und den Vorsitz der INTOSAI Zielkomitees zu billigen;
  - d) die Aufnahme von neuen Vollmitgliedern, Assoziierten Mitgliedern und Affilierten Mitgliedern der INTOSAI zu beschließen;
  - e) Regionale Organisationen anzuerkennen;
  - f) Arbeitsgruppierungen einzurichten und ihre Vorsitzenden zu ernennen;
  - g) den Entwurf des Dreijahreshaushalts, einschließlich etwaiger Empfehlungen zur Anpassung der Mitgliedsbeiträge, zu billigen;
  - h) die jährlichen Haushalte – auch unter Bedachtnahme auf die Umsetzung des Strategischen Plans der INTOSAI – zu billigen;
  - i) die notwendigen Schritte im Falle eines kumulierten Überschusses gemäß den Bestimmungen in der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der INTOSAI zu billigen;
  - j) den in Artikel 6 Absatz 2 (f) genannten Jahresbericht des Generalsekretariats zu überprüfen und zu billigen sowie ihn mit einer eigenen Stellungnahme dem Kongress zur Annahme vorzulegen;
  - k) dem Kongress die Obersten Rechnungskontrollbehörden, die für die Betreuung der Internationalen Zeitschrift für Staatliche Finanzkontrolle und der INTOSAI Entwicklungsinitiative (IDI) zuständig sind, auf die Dauer von sechs Jahren, wobei die Möglichkeit zur Wiederwahl besteht, zu empfehlen.
- 3) Das Präsidium besteht aus folgenden 22 Mitgliedern:
- a) den Leitern bzw. Leiterinnen der Obersten Rechnungskontrollbehörden der Länder, in denen die letzten drei Kongresse abgehalten wurden;
  - b) dem Leiter bzw. der Leiterin der Obersten Rechnungskontrollbehörde des Landes, in dem der nächste Kongress stattfinden wird;
  - c) dem Generalsekretär bzw. der Generalsekretärin;
  - d) den Leitern bzw. Leiterinnen der Obersten Rechnungskontrollbehörden, welche für die Internationale Zeitschrift für Staatliche Finanzkontrolle und die INTOSAI Entwicklungsinitiative (IDI) zuständig sind;



- e) den Vorsitzenden der INTOSAI Zielkomitees 1, 2, 3 und 4;
- f) elf vom Kongress für einen Zeitraum von sechs Jahren gewählten Vollmitgliedern, wobei die Möglichkeit der Wiederwahl besteht.

Um eine ausgewogene Vertretung der Gesamtheit der Mitgliedsstaaten der INTOSAI im Präsidium zu gewährleisten, ist bei der Verteilung der Sitze anzustreben, dass jede der Regionalen Organisationen unter ihren Mitgliedern mindestens ein gewähltes Mitglied des Präsidiums aufweist und dass die wichtigsten Organisationstypen der staatlichen Finanzkontrolle, denen die Obersten Rechnungskontrollbehörden angehören, tatsächlich im Präsidium vertreten sind.

4) Der bzw. die Leiter/in der Obersten Rechnungskontrollbehörde des Landes, in welchem der jeweils letzte Kongress abgehalten wurde, ist Vorsitzende/r des Präsidiums; der Leiter bzw. die Leiterin der Obersten Rechnungskontrollbehörde des Landes, in dem der nächste Kongress stattfinden wird, ist erste/r stellvertretende/r Vorsitzende/r; der bzw. die Vorsitzende des Komitees für Politik, Finanzen und Verwaltung ist der bzw. die zweite stellvertretende Vorsitzende des Präsidiums.

5) Die Hälfte der Mitglieder des Präsidiums bildet das Quorum für die Präsidialtagung.

6) Ist die Präsidialtagung beschlussfähig, werden Entscheidungen mittels einfacher Mehrheit getroffen. Eine Ausnahme bilden die Aufnahme neuer Vollmitglieder, Assoziierter Mitglieder und Affiliierter Mitglieder sowie die Billigung der Statuten und des Strategischen Plans, im Falle derer eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist.

7) Es gibt zwischen den jährlich stattfindenden Präsidialtagungen auch die Möglichkeit der schriftlichen Beschlussfassung durch das Präsidium. Für diesen Zweck finden die in den Absätzen 5 und 6 festgelegten Regelungen für die Beschlussfassung Anwendung. Der Antrag auf einen schriftlichen Beschluss muss den Mitgliedern des Präsidiums vom Generalsekretär bzw. von der Generalsekretärin vorgelegt werden.

## Artikel 6

### Generalsekretariat

- 1) Das Generalsekretariat bietet der INTOSAI strategische Unterstützung und nimmt zentrale Verwaltungsaufgaben für die INTOSAI wahr.
- 2) Dem Generalsekretariat obliegt es:
  - a) in der Zeit zwischen den Kongressen Kontakt mit und zwischen den Mitgliedern der INTOSAI aufrechtzuerhalten;



- b) das Präsidium und die Komitees bei der Erfüllung der ihnen zugeteilten Aufgaben zu unterstützen und die Organisation von und die Koordinierung unter den Regionalen Organisationen zu fördern;
  - c) Symposien, Studien und andere Aktivitäten zur Förderung der Ziele der INTOSAI zu organisieren;
  - d) in Abstimmung mit dem Komitee für Politik, Finanzen und Verwaltung den Entwurf des Dreijahreshaushalts zu erarbeiten und dem Präsidium vorzulegen sowie in Abstimmung mit dem Komitee für Politik, Finanzen und Verwaltung dem Präsidium jährlich einen aktualisierten Haushaltsplan für das laufende und das nächste Kalenderjahr vorzulegen;
  - e) den zugeteilten Haushalt auszuführen und die Bücher der INTOSAI zu führen;
  - f) den Jahresbericht der INTOSAI mit dem geprüften Rechnungsabschluss des abgeschlossenen Kalenderjahres mit Vergleichszahlen für das vorangegangene Kalenderjahr zu veröffentlichen und dem Präsidium bis Mitte Juni jedes Jahres vorzulegen;
  - g) als Verbindung zu den Vereinten Nationen zu agieren; und
  - h) alle sonstigen dem Generalsekretariat vom Kongress oder vom Präsidium übertragenen Aufgaben zu erfüllen.
- 3) Der Sitz der INTOSAI und des Generalsekretariats ist Wien, Österreich, der Amtssitz des Rechnungshofes der Republik Österreich.
  - 4) Der Präsident bzw. die Präsidentin des Rechnungshofes der Republik Österreich ist Leiter/Leiterin des Generalsekretariats.
  - 5) Der Generalsekretär bzw. die Generalsekretärin vertritt in Ausübung ihrer Befugnisse die INTOSAI.

## Artikel 7

### Zielkomitees

- 1) Es sind folgende vier Hauptzielkomitees eingerichtet:
  - Ziel 1: Komitee für Fachliche Normen,
  - Ziel 2: Komitee für den Ausbau von Sachkompetenzen,
  - Ziel 3: Komitee für den Austausch von Wissen,
  - Ziel 4: Komitee für Politik, Finanzen und Verwaltung.



- 2) Den Zielkomitees obliegt es, die Bestrebungen der INTOSAI im Rahmen ihrer jeweiligen Ziele zu leiten und dadurch das Präsidium bei der Umsetzung der Ziele und Zielsetzungen der INTOSAI zu unterstützen. Die Arbeitsprioritäten der Zielkomitees sind detailliert im Strategischen Plan der INTOSAI festgelegt.
- 3) Die Vorsitzenden dieser Komitees werden als Zielvorsitzende bezeichnet.
- 4) Alle Mitglieder der Steuerungskomitees und Komitees/Arbeitsgruppierungen, die einem Ziel angehören, sind kraft Amtes Mitglieder des jeweiligen Zielkomitees, wie es im Handbuch für Komitees der INTOSAI dargelegt ist.
- 5) Das Komitee für Politik, Finanzen und Verwaltung wird von dem bzw. der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Präsidiums geleitet und umfasst die folgenden Mitglieder: den bzw. die Vorsitzende/n und erste/n stellvertretende/n Vorsitzende/n des Präsidiums, die Vorsitzenden der Ziele 1, 2 und 3, den bzw. die Generalsekretär/in, den bzw. die unmittelbar letzte/n Vorsitzende/n des Präsidiums, den bzw. die Leiter/in der IDI und den bzw. die Leiter/in der ORKB, die für die Internationale Zeitschrift für Staatliche Finanzkontrolle zuständig ist.
- 6) Es wurde ein Forum geschaffen, das die fachliche Qualität und Widerspruchsfreiheit der internationalen Normen und Richtlinien für die staatliche Finanzkontrolle (ISSAI) und anderer offizieller INTOSAI-Verlautbarungen, die dem Förmlichen Verfahren (Due Process) der INTOSAI zugrunde liegen, sicherstellt.
- 7) Zum Zwecke der Untersuchung spezifischer Probleme können der Kongress und das Präsidium Komitees/Arbeitsgruppierungen einrichten. Sofern nicht anders angegeben, umfasst der Begriff Komitee/Arbeitsgruppierung Unterkomitees, Arbeitsgruppen, Task-Forces, Projektgruppen, Workstreams und Forschungsgruppen, wie es im Handbuch für Komitees der INTOSAI dargelegt ist.

## Artikel 8

### Aufsichtskomitee für neu aufkommende Themen

- 1) Das Aufsichtskomitee für neu aufkommende Themen spricht Empfehlungen zu wichtigen Angelegenheiten und neu aufkommenden Herausforderungen, denen die INTOSAI und die einzelnen ORKB gegenüberstehen, aus, indem es dabei hilft, den Austausch von Wissen in dieser Hinsicht zu koordinieren und zu unterstützen.
- 2) Das Aufsichtskomitee für neu aufkommende Themen ist für das Enterprise Risk Management der INTOSAI zuständig.



3) Das Aufsichtskomitee für neu aufkommende Themen wird von dem bzw. der Vorsitzenden des INTOSAI Präsidiums geleitet und berichtet direkt an das Präsidium. Der bzw. die Leiter/in der ORKB, welche für die Internationale Zeitschrift für Staatliche Finanzkontrolle zuständig ist, fungiert als stellvertretende/r Vorsitzende/r. Die Mitglieder sind: der bzw. die Generalsekretär/in, der bzw. die erste stellvertretende Vorsitzende des Präsidiums, die Vorsitzenden der Zielkomitees, die Generalsekretäre/Generalsekretärinnen der Regionalen Organisationen, der bzw. die Leiter/in der IDI.

## Artikel 9

### Internationale Zeitschrift für Staatliche Finanzkontrolle

1) Als die offizielle Publikation der INTOSAI ist die Internationale Zeitschrift für Staatliche Finanzkontrolle (Zeitschrift) als eine Einrichtung mit eigenständiger Rechtspersönlichkeit organisiert und unterstützt die Kooperation, Zusammenarbeit und kontinuierliche Verbesserung der Kommunikation zwischen ORKB und der breiten Gemeinschaft der öffentlichen Finanzkontrolle.

2) Die Zeitschrift erscheint in den fünf offiziellen Arbeitssprachen der INTOSAI.

## Artikel 10

### INTOSAI Entwicklungsinitiative

1) Die INTOSAI erkennt an, dass die INTOSAI Entwicklungsinitiative (IDI) eine Einrichtung mit eigenständiger Rechtspersönlichkeit ist, welche ORKB in Entwicklungsländern unterstützt, um deren Leistungserbringung, Unabhängigkeit und Professionalität nachhaltig weiterzuentwickeln.

2) Die INTOSAI Entwicklungsinitiative (IDI) erstattet an den ordentlichen Versammlungen des Kongresses Bericht über ihre Aktivitäten und Leistungen in den dem Kongress vorausgegangenen drei Jahren.

3) Die INTOSAI Entwicklungsinitiative (IDI) erstattet an den ordentlichen Tagungen des Präsidiums Bericht über ihre Tätigkeit und Leistungen in dem der Präsidialtagung vorausgegangenen Jahr.

4) In Abstimmung mit der INTOSAI richtet die INTOSAI Entwicklungsinitiative (IDI) ihre Strategie, soweit dies möglich ist, auf die Strategie der INTOSAI aus.



## Artikel 11

### Regionale Organisationen

- 1) Die INTOSAI erkennt Regionale Organisationen als mit der INTOSAI verbundene autonome Einrichtungen an, die zum Zwecke der Förderung der beruflichen und fachlichen Zusammenarbeit ihrer Mitglieder auf regionaler Ebene errichtet wurden.
- 2) Der Antrag auf Anerkennung wird dem Präsidium der INTOSAI schriftlich vorgelegt.
- 3) Die INTOSAI lädt die Vorsitzenden oder delegierten Vertreter bzw. Vertreterinnen der Regionalen Organisationen dazu ein, bei den ordentlichen Versammlungen des Kongresses Bericht über ihre Tätigkeit und Leistungen in den dem Kongress vorangegangenen drei Jahren zu erstatten.
- 4) Die INTOSAI lädt die Generalsekretäre bzw. Generalsekretärinnen oder die entsandten Vertreter bzw. Vertreterinnen der Regionalen Organisationen dazu ein, dem Präsidium bei den ordentlichen Tagungen des Präsidiums Bericht über ihre Tätigkeit und Leistungen in dem der Präsidialtagung vorangegangenen Jahr zu erstatten.
- 5) Jene ORKB, die mehr als einer Regionalen Organisation angehören, müssen dem Generalsekretariat der INTOSAI und ihren regionalen Sekretariaten ihre Region, der sie originär zugehören, bekanntgeben.
- 6) Die INTOSAI bestärkt die Regionalen Organisationen darin, ihre Strategie, soweit dies möglich ist, auf die Ziele, Zielsetzungen und Prioritäten der INTOSAI auszurichten.

## Artikel 12

### Finanzielle Angelegenheiten

- 1) Die Ausgaben der INTOSAI werden wie folgt gedeckt
  - a) durch Beiträge der Vollmitglieder; die Beitragsanteile orientieren sich am Beitragssystem der Vereinten Nationen; die entsprechende Einstufung wird den Vollmitgliedern vom Generalsekretariat mitgeteilt, und die Zahlung hat zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres zu erfolgen;
  - b) durch Subventionen und Schenkungen von Einzelpersonen oder privaten oder öffentlichen Institutionen, zur allgemeinen Verwendung durch die INTOSAI oder zu dem vom Spender oder Geber festgelegten Verwendungszweck;
  - c) durch mögliche Einnahmen aus Aktivitäten der INTOSAI;





- d) durch sonstige vom Präsidium gebilligte Einkünfte einschließlich der Beiträge der Assoziierten Mitglieder und Affilierten Mitglieder laut Billigung durch das Präsidium und Genehmigung durch den Kongress.
- 2) Grundlegende Entscheidungen in Bezug auf Mitgliedschaftsbeiträge sind vom Kongress zu genehmigen.
- 3) Der Rechnungshof der Republik Österreich stellt das Personal und die Räumlichkeiten zur Führung des Generalsekretariats zur Verfügung und trägt die Kosten dafür.
- 4) Die Ausgaben für die Organisation des Kongresses werden grundsätzlich von der den Kongress ausrichtenden Obersten Rechnungskontrollbehörde getragen; jedoch wird aus den im betreffenden Haushaltskapitel vorgesehenen Mitteln der INTOSAI ein Zuschuss zu den Kongresskosten bewilligt.
- 5) Der Haushalt der INTOSAI gilt für die Dauer von drei Jahren; beginnend mit dem 1. Januar des auf den Kongress folgenden Jahres.
- 6) Der Einnahmenteil des Haushalts enthält die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge sowie die zu erwartenden sonstigen Einnahmen. Die Ausgaben sind mindestens in die folgenden Kapitel gegliedert:
- Ausgaben des Generalsekretariats,
  - Zuschüsse an die Internationale Zeitschrift für Staatliche Finanzkontrolle,
  - Zuschüsse an die IDI,
  - Aus- und Fortbildungsaktivitäten,
  - Zuschüsse an die Zielkomitees und
  - Zuschüsse zu den Kosten des Kongresses.
- 7) In den jährlichen Haushalten werden die Haushaltskapitel bei Bedarf in Haushaltstitel unterteilt.
- 8) Die Übertragung von Haushaltsmitteln zwischen verschiedenen Kapiteln bedarf der Zustimmung des Präsidiums. Innerhalb jedes Kapitels können die Mittel gemäß den Bestimmungen der Finanzordnung und der Finanzvorschriften der INTOSAI übertragen werden.
- 9) Nähere Einzelheiten zur Verwendung von INTOSAI-Mitteln, einschließlich etwaiger Überschüsse, zum Haushalt, Rechnungswesen sowie zur Rechnungslegung und Rechnungsprüfung werden in der vom Präsidium zu beschließenden Finanzordnung und den Finanzvorschriften der INTOSAI geregelt.



## Artikel 13

### Rechnungsprüfung

- 1) Der Jahresabschluss wird gemäß einem anerkannten Rahmenwerk zur finanziellen Berichterstattung erstellt. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt im Einklang mit den Internationalen Normen und Richtlinien für die staatliche Finanzkontrolle (ISSAIs).
- 2) Auf Vorschlag des Präsidiums bestellt der Kongress zwei Rechnungsprüfer bzw. -prüferinnen für die Dauer von drei Jahren; ihre Wiederwahl ist zulässig. Sie werden aus Obersten Rechnungskontrollbehörden ausgewählt, die nicht Mitglied des Präsidiums sind.
- 3) Die Rechnungsprüfer bzw. -prüferinnen erhalten für ihre Tätigkeit weder Entgelt noch Erstattung von Reisekosten. In Ausnahmefällen kann das Präsidium auf Antrag einen Zuschuss zu den Reisekosten der Rechnungsprüfer bzw. -prüferinnen bewilligen.
- 4) Das Generalsekretariat stellt den Rechnungsprüfern bzw. -prüferinnen alle für die Wahrnehmung ihres Auftrages erforderlichen Informationen zur Verfügung und unterstützt sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- 5) Die Rechnungsprüfer bzw. -prüferinnen legen ihren Prüfbericht dem Generalsekretariat zur Aufnahme in den gemäß Artikel 6 Absatz 2 (f) zu veröffentlichenden Jahresbericht vor.

## Artikel 14

### Streitschlichtung

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis zur INTOSAI entstehenden Streitigkeiten ist das Schlichtungskomitee der INTOSAI berufen. Dem Schlichtungskomitee gehören die nach Artikel 14 Absatz 2 zu ernennenden Schiedsrichter an.
- 2) Das Schlichtungskomitee der INTOSAI setzt sich aus drei Mitgliedern der INTOSAI zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Generalsekretariat der INTOSAI ein Mitglied der INTOSAI als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung des Generalsekretariats der INTOSAI binnen zweier Wochen macht der andere Streitteil seinerseits ein Mitglied der INTOSAI als Schiedsrichter namhaft. Nach Verständigung durch das Generalsekretariat der INTOSAI innerhalb von zwei Wochen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter bzw. Schiedsrichterinnen binnen weiterer vier Wochen ein drittes Mitglied der INTOSAI zum/zur Vorsitzenden des Schlichtungskomitees. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.



- 3) Die Mitglieder des Schlichtungskomitees dürfen keinem Organ der INTOSAI – mit Ausnahme des Kongresses – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 4) Binnen sechs Monaten ab seiner Anrufung hat das Schlichtungskomitee beiden Streitparteien Gehör zu gewähren und bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden. Seine Entscheidungen sind innerhalb der INTOSAI endgültig.
- 5) Das Generalsekretariat hat den bzw. die Vorsitzende/n des Präsidiums über alle Fälle der Streitschlichtung gemäß Artikel 14 Absätze 1 bis 4 zu informieren.

## Artikel 15

### Arbeitssprachen der INTOSAI

- 1) Die offiziellen Arbeitssprachen der INTOSAI sind Arabisch, Deutsch, Englisch, Französisch und Spanisch.
- 2) Alle Sitzungen der INTOSAI können als virtuelle oder hybride Veranstaltungen mit Hilfe von Video- oder Telekonferenzen abgehalten werden. Während der Sitzungen, die virtuell/hybrid abgehalten werden, kann das entsprechende Organ Entscheidungen in allen Angelegenheiten treffen, die in seine Zuständigkeit fallen. Die Kommunikationsplattform und die Optionen für das Abstimmungsverfahren bei virtuellen/hybriden Sitzungen werden im Vorfeld auf Arbeitsebene fallweise unter Berücksichtigung der technischen Kapazitäten der INTOSAI-Mitglieder vereinbart.

## Artikel 16

### Austritt aus der INTOSAI

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, aus der INTOSAI auszutreten, vorausgesetzt, das austretende Mitglied setzt das Generalsekretariat schriftlich von seinem Austritt in Kenntnis.
- 2) Das Generalsekretariat teilt dem Präsidium und dem Kongress die Namen der aus der INTOSAI austretenden Mitglieder mit.



## Artikel 17

### Auflösung der INTOSAI

- 1) Die Auflösung oder Liquidierung der INTOSAI kann nur mit der Zustimmung von zwei Dritteln ihrer Mitglieder erfolgen.
- 2) Wenn die Auflösung der INTOSAI beschlossen wird, kommen die betreffenden Regelungen zur Anwendung, die in den Gesetzen des Landes vorgesehen sind, in dem sich der Sitz des Generalsekretariats befindet.

## Artikel 18

### Übergangsbestimmung

Änderungen der Statuten der INTOSAI treten unmittelbar nach ihrer Annahme durch den Kongress in Kraft, es sei denn, der Kongress beschließt anders. Änderungen der Statuten haben keine rückwirkende Kraft.